

Allgemeine Informationen

ZU

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

→ **Verabschieden Sie sich als erstes von dem Volksirrtum, dass der Ehegatte oder sonstige Angehörige im Notfall alles/etwas entscheiden können. Das ist seit der Betreuungsrechtsreform 2023 nur dem Ehegatten in eng begrenztem Umfang in Gesundheitsangelegenheiten möglich.**

1. Die Vorsorgevollmacht

Im Notfall, z. B. bei länger andauernder Entscheidungs- oder Handlungsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit (zum Beispiel bei schwerer Demenzerkrankung), muss das Gericht einen Betreuer einsetzen. Die gerichtliche Betreuereinsetzung kann vermieden werden durch eine dem Gesetz entsprechende umfassende General-/Vorsorgevollmacht für den Gesundheits- oder rechtsgeschäftlichen Bereich.

Mit der fachgerechten Vollmacht kann einer oder mehreren frei ausgewählten Vertrauenspersonen die Befugnis erteilt werden in allen vermögensrechtlichen oder persönlichen Angelegenheiten, wie ärztlicher Behandlung, Pflege, Abschluss von Heimverträgen usw., Entscheidungen zu treffen. Bei der Auswahl des Bevollmächtigten sind sie frei, es muss sich nicht um Verwandte handeln. Argumente für rechtlich begleitete Überlegungen sind:

- Wem kann und sollte eine Vorsorgevollmacht erteilt werden?
- Die Vorsorgevollmacht sollte mit einer Generalvollmacht kombiniert werden.
- Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Vorsorgevollmacht.
- Weitgehender Wegfall der Erforderlichkeit zeit- und kostenintensiver gerichtlicher Genehmigung von Handlungen des Bevollmächtigten.

Für den Laien sind die Regelungen im Gesetz und Ihre Auswirkungen nicht sicher überschaubar. Internetinformationen oder Textmuster geben oft nur eine scheinbare Sicherheit. Wenn der Notfall eingetreten ist, sind Korrekturen praktisch unmöglich.

2. Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist keine Vollmacht. Sie regelt nach der gesetzlichen Definition verbindlich für Gegenwart und Zukunft ob und wie jemand ärztlich oder pflegerisch behandelt oder auch nicht behandelt zu werden wünscht.

Mit ihr ermöglicht das Gesetz behandlungsbeendigende Entscheidungen, mithin die in Deutschland erlaubte passive Sterbehilfe.

Eine Patientenverfügung muss gegenüber Arzt oder Krankenhaus durch zur Entscheidung berufene Personen umgesetzt werden. Deshalb sollte/muss diese mit einer dazu geeigneten Vollmacht verbunden werden. Wesentlich ist die oben genannte Vollmacht. Dann kann die von Ihnen ausgewählte Vertrauensperson ihre aktuellen Anordnungen in der Patientenverfügung gegenüber Arzt, Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung durchsetzen. Das fällt einem vom Gericht eingesetzten Betreuer sehr schwer.

3. Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht, sondern legt fest, wer im Falle der Notwendigkeit gerichtlich angeordneter Betreuung zum eigenen Betreuer bestellt werden soll, wenn sie sich nicht zur Vollmachtserteilung entschließen wollen.

4. Die gerichtlich angeordnete **Betreuung**

Die Betreuung wird vom Gericht von Amts wegen angeordnet, wenn ein Volljähriger aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger, seelischer Behinderung seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann.

Über die Person des Betreuers entscheidet das Gericht.

Der kleine, aber feine Unterschied: Vieles kann bereits mit einer allen Anforderungen des Betreuungsrechts entsprechenden privatschriftlichen Vollmacht erledigt werden. Aber: Die notarielle Form ist nötig z. B. bei Grundbesitz, Erbausschlagung.

→ Im Notfall können Fehler nicht nachgebessert werden.

Eine fachgerecht Vorsorgevollmacht spart Geld und Nerven.

4. Rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1814 BGB ff.

a. Form und Inhalt für Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung
Regelungen dazu können weitgehend formlos, ja sogar mündlich erfolgen. Mündliche Festlegungen sind aber häufig nicht belegbar und damit nicht zu empfehlen. Nur im Ausnahmefall fordert das Gesetz zur Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht die Schriftform wie bei bestimmten ärztlichen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Achtung!: Bei Grundstücksverfügungen ist die notarielle Form unumgänglich.

b. Maßgeblich für den **Vorsorgebevollmächtigten** ist der Wille des Betreuten, das sogenannte Auftragsverhältnis im geschäftlichen wie auch im Gesundheitsbereich.

Zur Feststellung dieses Willens können Äußerungen jedweder Art, sei es mündlicher oder schriftlicher Art in beiden Bereichen herangezogen werden.

c. Rechtliche Situation von Ehegatte, Kindern oder Angehörigen

Nach geltendem Recht ist zu beachten, dass Ehegatten eine Notvollmacht in Gesundheitsangelegenheiten zusteht, Ausnahme seit 1. Januar 2023: Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten für maximal 6 Monate; jedoch keine für Kinder oder Angehörige irgendeine aus dem Verwandtschaftsverhältnis herrührende Vertretungsbefugnis. Wenn ein persönlicher Entscheidungsbedarf entsteht, z. B. gegenüber Arzt, Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung, kann dieser nur durch den Klienten/Patienten persönlich oder wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, einem Bevollmächtigten, d. h. den Vorsorgebevollmächtigten, oder falls keine Vollmacht erteilt, wurde dann eben nur durch einen Betreuer ausgefüllt werden.

d. Eine Tätigkeit des **Betreuungsgericht** ist bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht nach dem Gesetz regelmäßig nicht erforderlich. Das vermeidet eine Betreuerbestellung. Ohne fachgerechte umfassende Vollmacht bestellt das Gericht im Bedarfsfall von Amts wegen oder auf Antrag einen vom Gericht ausgewählten Betreuer mit definiertem Aufgabenkreis. Die Genehmigung des Gerichts ist in gesetzlich bestimmten Fällen zu Handlungen, sei es von Vorsorgebevollmächtigten oder vom Betreuer zwingend vorgeschrieben. Gerichtliche Genehmigungen sind beim Bevollmächtigten aber nur sehr eingeschränkt bei schwerwiegenden medizinischen Fragen vorgesehen.

Das Gericht behält das Recht einen Vollmachtsaufsichtsbetreuer zu bestellen.

Dieses kostenlose Handblatt bietet nur eine erste Information und ersetzt keine anwaltliche Beratung oder Gestaltung im Einzelfall. Trotz sorgfältiger Erstellung begründen die hier gegebenen Darstellungen für mich Ihnen oder Dritten gegenüber keine Verbindlichkeit oder Haftung. Das Betreuungsrecht wird laufend inhaltlich durch die Fachgerichte und das Bundesverfassungsgericht neu bewertet. Dies laufend zu verfolgen, fällt Juristen und auch Laien schwer.